

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Schule und Weiterbildung	26.09.2011

### **Wie kann der Bedarf an Gesamtschulplätzen gedeckt werden?**

Die Anfrage bezieht sich auf zwei Verwaltungsvorlagen:

- 1.) Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung Köln 2011, Ziele, Herausforderungen und Entwicklungsperspektiven für gerechte Bildungs- und Zukunftschancen (Session 0252/2011) und
- 2.) Schulpolitischer Konsens in Nordrhein-Westfalen – die neue Sekundarschule (Session 3017/2011)

Der Beschluss des Rates zur Vorlage 0252/2011 ist für den 13. Oktober 2011 vorgesehen. Die Anregungen und Kommentierungen aus den Bezirksvertretungen sollen, so sieht es der Beschlussvorschlag vor, bei den konkreten Umsetzungen durch die Verwaltung einbezogen werden. Vorschläge zur konkreten Umsetzung werden derzeit erarbeitet. In diese vorbereitenden Arbeiten sind die Vorgaben des schulpolitischen Konsenses, die in den Entwurf zum 6. Schulrechtsänderungsgesetz eingeflossen sind, ebenfalls zu berücksichtigen. Letztlich stehen jedoch erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens die meisten relevanten Planungsparameter zur Verfügung. Relevant für die schulische Planung ist insbesondere auch die Verordnung zur Ausführung des §93 Abs 2 Schulgesetz NRW, die u.a. die Klassenbildungswerte vorschreibt. Bislang ist noch nicht klar, wann diese Rechtsverordnung erlassen wird.

Vor diesem Hintergrund können die Fragen nur in Ansätzen beantwortet werden:

Zu 1.)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Sekundarschulen nur die Sekundarstufe I umfassen und dort mindestens 3-zügig sein muss. Unter „II Lösung“ im Gesetzentwurf (6. Schulrechtsänderungsgesetz) wird ausgeführt, dass sofern der Bedarf für eine integrierte Schule mit eigener Oberstufe besteht, Schulträger eine mindestens 4-zügige Gesamtschule gründen können.

Der Bedarf für eine mindestens 4-zügige integrierte Schule mit einer gymnasialen Oberstufe kann sich am Anmeldeverhalten (bzw. an den Ablehnungen) festmachen und /oder an den Ergebnissen von Elternbefragungen wie z.B. der Elternbefragung zur Schulwahl 2009.

Eine Voraussetzung für die Errichtung einer Gesamtschule besteht darin, dass ein geeigneter Schulstandort bzw. eine ausreichend große Grundstücksfläche bzw. zur Verfügung steht

Zu 2.)

Die Verwaltung wird nach Prüfung des Gesetzesentwurfs in enger Abstimmung mit den Schulleitungen der Schulen Frankstraße und Rochusstraße über das weitere Vorgehen beraten.

Zu 3.)

Die Errichtung einer neuen Schule zum Schuljahr 2012/13 ist aufgrund der zu kurzen Vorlaufzeit bis zum Anmeldeverfahren Anfang Februar 2012 zu kurz, um die erforderlichen Beratungs- und Geneh-

migungsverfahren zu durchlaufen. Daher kann es zum Schuljahr 2012/13 keine Schulneugründung geben.

Zu 4.)

Die Verwaltung wird alle Optionen prüfen, die helfen, den erwarteten Bedarf nach Schulplätzen schulformbezogen zu decken. Dies gilt auch für den Bedarf nach Gesamtschulplätzen. Die in der Anfragen genannten Flächen werden in die Überlegungen einbezogen.

gez. Dr. Klein